

Hygieneplan für die Musikschule Neckargemünd und die Orchesterschule Neckartal vom 07. Mai 2020 in der 14. Fassung vom 03. Januar 2022 anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Corona-Pandemie)

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen
5. Raumhygiene
6. Musikschulunterricht
7. Veranstaltungen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges

1. EINLEITUNG / GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Musikschule Neckargemünd gemeinsam mit dem Träger der Musikschule am 07.05.2020 veröffentlicht und zuletzt am 03.01.2022 überarbeitet worden. Ihm zu Grunde liegen die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 15.09.2021 in der ab 27.12.2021 geltenden Fassung sowie die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen des Landes Baden-Württemberg vom 27.12.2021.

Dieser Hygieneplan gilt für alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen. Sie sind in jeweils geeigneter Weise darüber zu unterrichten.

Dieser Hygieneplan gilt gleichermaßen für den Unterrichtsbetrieb der Orchesterschule Neckartal.

Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte einschließlich der Honorarkräfte gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschüler/innen sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Das Eintreten von Basis-, Warn- und Alarmstufen I und II erfolgt unmittelbar gem. § 1 CoronaVO und wird durch die Musikschulleitung bekanntgemacht.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie der Musikschule Neckargemünd gilt in der vorliegenden 13. Fassung ab sofort bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung bzw. den Träger.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Für den Besuch der Musikschule und den Aufenthalt gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- **Bei Krankheitszeichen** (z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) **zu Hause bleiben**;
- **Gründliche Händehygiene bei Betreten des Gebäudes sowie anlassbezogen** (z. B. nach Husten, Niesen oder Naseputzen, nach einem Toilettengang, nach Kontakt mit Türgriffen o. Ä.) durch Händewaschen mit Seife und/oder sachgerechtes Desinfizieren der Hände mit Desinfektionsmittel;
- **Mund-Nasen-Bedeckung:** Während des Aufenthalts in der Musikschule und an ihren Unterrichts-orten ist eine medizinische Maske zu tragen. Personen ab 18 Jahren sollen laut aktueller CoronaVO ausschließlich eine FFP2-Maske oder vergleichbarer Standard (KN95 etc.) verwenden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, denen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen unabwiesbaren Gründen nicht möglich oder zumutbar ist und die dies bei medizinischen Gründen durch ärztliches Attest, bei sonstigen Gründen im Einzelfall gegenüber der Musikschulverwaltung glaubhaft machen (Ausnahmen gem. § 3 Abs. 2 CoronaVO). Für den Musikschulunterricht gelten besondere Regelungen (→ Abschnitt 6);
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge, dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen;
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase;
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln;
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

4. ZUGÄNGE zur Musikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Die Musikschule und ihre Unterrichtsorte dürfen nur von folgenden Personen betreten werden:
 - In Basis-/Warnstufe und Alarmstufe I: Nachweislich immunisierte Personen (geimpft oder genesen) gem. § 4 CoronaVO
 - In der Basis- und Warnstufe Personen nach Vorlage eines negativen Testnachweises (in der „Basisstufe“ mit Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, in der „Warnstufe“ mit PCR-Test nicht älter als 48 Stunden);
 - In der Alarmstufe II gemäß §4 CoronaVO nach „2Gplus“: nur nachweislich immunisierte Personen (geimpft oder genesen), deren vollständige Impfung nicht länger her ist als 3 Monate ODER Genesene, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt ODER die bereits ihre Boosterimpfung erhalten haben.
Sollte beides nicht zutreffen, muss zusätzlich ein tagesaktueller Antigen-Schnelltest eines offiziell anerkannten Testzentrums vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden ist.
 - In allen Stufen Lehrkräfte und andere Mitarbeiter/innen der Musikschule mit Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden ODER PCR-Test nicht älter als 48 Stunden ODER nachweislich immunisiert (geimpft oder genesen) gem. § 4 CoronaVO
- Von dieser Regelung und der damit verbundenen Nachweispflicht sind ausgenommen:
 - Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind;
 - Schüler/innen einer allgemeinbildenden Schule zwischen 6 und 18 Jahren in der Schulzeit. In der Ferienzeit, bzw. an Unterrichtstagen, an denen ein Schüler nicht in der Schule war, gilt auch für Schüler/innen eine Nachweispflicht (Test oder vollständige Impfung) in der Alarmstufe II, in sämtlichen anderen Stufen nur bei nicht vorhandener Immunisierung.
 - Personen, die sich nur kurzzeitig im Innenbereich der Musikschule aufhalten, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.

- Das Vorliegen eines gültigen Nachweises wird wie folgt überprüft:
 - Bei Lehrkräften von der Musikschulleitung;
 - Bei Schüler/innen und sonstigen Unterrichtsbesucher/innen von der jeweiligen Lehrkraft;
 - Bei sonstigen Besucher/innen der Musikschule und des Musikschulbüros vom Musikschulbüro.
 - Alle Impfnachweise müssen durch elektronische Anwendungen auslesbar sein (bspw. Vorlage des Ausdrucks des Sozialministeriums oder der CovPass-App). Gelbe „Impfpässe“ gelten in Baden-Württemberg seit Anfang Dezember 2021 nicht mehr als Impfnachweis.
- Der Aufenthalt in der Musikschule und ihren Unterrichtsräumen ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden nach Maßgabe des § 8 CoronaVO tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Keinen Zutritt zur Musikschule und zu den weiteren Unterrichtsorten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD);
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer;
 - nach Rückkehr aus einer als Risikogebiet ausgewiesenen Region nach Maßgabe der jeweils durch das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises veröffentlichten Regelungen/Hinweise.
- Schüler/innen, die SARS-CoV-2-typische Krankheitszeichen aufweisen (z.B. Fieber, neu auftretender Husten, Atemnot, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn), ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, den Unterricht in diesem Falle nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- An allen Unterrichtsorten der Musikschule werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- An allen Unterrichtsorten sind Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten zu gewährleisten.
- Zwischen den Unterrichtseinheiten ist durch die Lehrkraft bei vollständig geöffneten Fenstern eine gründliche Stoß- bzw. Querlüftung des Unterrichtsraums vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.
- Auch im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine gründliche Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Stationäre Instrumente (bzw. Klaviere) und sonstige benutzte Gegenstände (bspw. Notenständer) sowie transparente mobile Trennwände, die im Blasinstrumenten- und Gesangsunterricht zum Einsatz kommen, sind nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft zu reinigen. Dabei ist auf eine schonende und verträgliche Behandlung des Materials (z.B. Klaviaturen!) zu achten.
- Türklinken und andere Kontaktflächen des Unterrichtsraums sind bedarfsweise, spätestens nach jeder Unterrichtseinheit, durch die jeweilige Lehrkraft zu reinigen.
- Geeignetes Desinfektionsmittel wird den Lehrkräften durch die Musikschule zur Verfügung gestellt.

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, in denen die Einhaltung eines evtl. geltenden Mindestabstands gewährleistet ist.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es ist ein Mindestabstand von 2,0 Metern zwischen den Teilnehmenden einzuhalten. Zudem ist zu gewährleisten, dass sich niemand im direkten Luftstrom einer anderen Person befindet, und dass alle Teilnehmenden durch geeignete räumliche Anordnung oder ggf. durch mobile oder feststehende Trennwände (z.B. Plexiglas) vor Tröpfcheninfektion geschützt sind. In der Basisstufe ist der Mindestabstand nicht verbindlich, sofern alle im Raum anwesenden Personen i.S.d. § 4 CoronaVO immunisiert oder nachweislich Schüler/innen einer allgemeinbildenden Schule sind. In den Alarmstufen I und II ist dieser Unterricht zudem nur im Freien oder in sehr großen geschlossenen Räumen (Aula, großer Saal etc.) gestattet.
- Im Unterricht mit Blasinstrumenten erhalten die Schüler/innen zu Unterrichtsbeginn verschließbare, flüssigkeitsdichte Spucktüten, in denen anfallendes Kondenswasser und Speichel aufgefangen werden können. Diese Tüten sind im Anschluss an die Unterrichtsstunde durch den/die Schüler/in ordnungsgemäß zu entsorgen. Die jeweilige Lehrkraft informiert darüber, wo dies innerhalb oder außerhalb des Gebäudes möglich ist, in dem der Unterricht stattfindet. Es ist zu gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet.
- Im Gesangsunterricht ist in den Alarmstufen I und II durchgängig, also auch beim Singen, eine Maske zu tragen. Eine medizinische Maske ist dabei ausreichend.
- In der Basisstufe besteht während des Unterrichts keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern alle im Raum anwesenden Personen i.S.d. § 4 CoronaVO nachweislich immunisiert (d.h. geimpft oder genesen) oder nachweislich Schüler/innen einer allgemeinbildenden Schule sind. Ist ausschließlich die Lehrkraft nicht immunisiert, so gilt die Maskenpflicht nur für sie.
- Zwischen den Unterrichtseinheiten ist durch die Lehrkraft bei vollständig geöffneten Fenstern eine gründliche Stoß- bzw. Querlüftung des Unterrichtsraums vorzunehmen.
- Instrumente, Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte, Arbeitsflächen etc. müssen vor der Weitergabe an bzw. Nutzung durch eine andere Person in geeigneter Weise desinfiziert werden.
- Nach einvernehmlicher Absprache zwischen Schüler/innen und Lehrkräften kann der Unterricht weiterhin ganz oder teilweise als Online-/Fernunterricht erteilt werden.
- Nach einvernehmlicher Absprache zwischen Schüler/innen und Lehrkräften kann der Unterricht auch an Wochenendtagen erteilt werden.
- Die Musikschulleitung trägt dafür Sorge, dass der Unterrichtsbeginn möglichst zeitversetzt erfolgt.

7. VERANSTALTUNGEN

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Musikschule können unter Beachtung der jeweils geltenden CoronaVO durchgeführt werden, hierüber entscheidet die Musikschulleitung.
- Die für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen nach § 10 CoronaVO mit zulässigen Höchstteilnehmerzahlen und Verweisen auf § 8 (Datenverarbeitung) finden vollständige Anwendung (Stand 03.01.2022: Veranstaltungen mit maximal 500 Teilnehmenden, maximal 50 % der zugelassenen Kapazität, Zugangsbeschränkung 2Gplus, dauerhafte Maskenpflicht)
- Bzgl. der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltungsdurchführung finden die in diesem Hygieneplan enthaltenen Regelungen analoge Anwendung, insbesondere hinsichtlich
 - Persönlicher Hygiene (→ Abschnitt 3)
 - Zugänge zur Musikschule (→ Abschnitt 4)
 - Raumhygiene (→ Abschnitt 5)
 - Sicherheitsvorkehrungen beim Musizieren (→ Abschnitt 6, Musikschulunterricht)

- Reinigung, Hygiene im Sanitärbereich und Abfallentsorgung (→ Abschnitte 9-11)
- Dieser Hygieneplan gilt damit auch als Hygienekonzept i.S.d. § 10 Abs. 5 CoronaVO.

8. VERWALTUNG

- Die Besuchertheke im Musikschulbüro ist mit einer transparenten Schutzwand auszustatten.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen angehalten; bei unvermeidbarer Nahkommunikation ist das Tragen von Mund-Nasenschutz verpflichtend.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. REINIGUNG

- Die Gebäudereinigung der Musikschule und der weiteren Unterrichtsorte erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger. Die Musikschule achtet darauf, dass dies besonders in stark frequentierten Arealen auch tatsächlich geschieht.
- Handkontaktflächen und Gegenstände, die einzelnen Unterrichtsräumen zuzuordnen sind, werden unter Mitwirkung der Lehrkräfte regelmäßig gereinigt (s. 5.: Raumhygiene).
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung durch die jeweilige Person.

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Sanitärräume muss in Abhängigkeit von der Raumbeschaffenheit und -größe erforderlichenfalls durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich stets nur eine Person dort aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

Die Entleerung von Mülleimern in der Musikschule und den weiteren Unterrichtsorten erfolgt in Regie der jeweiligen Eigentümer/Träger. Die Musikschule achtet darauf, dass dies als Grundlage für den eigenen Unterrichtsbetrieb auch regelmäßig tatsächlich geschieht.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans erfolgt durch die Musikschulleitung, die Unterweisung der Musikschüler/innen erfolgt durch die Lehrkräfte.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschüler/innen und ihren Erziehungsberechtigten auch per E-Mail-Infoschreiben mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.

MUSIKSCHULE

neckargemünd

Neckargemünd • Bammental • Gaiberg • Lobbach • Mauer • Meckesheim • Neckarsteinach • Wiesenbach



gemeinsam
mit der



- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Die Musikschule stellt ihren Beschäftigten Corona-Schnelltest nach Maßgabe des § 5 Corona-ArbSchV zur Verfügung.
- Über Ausnahmen von diesem Hygieneplan entscheidet im Rahmen der geltenden Corona-Verordnungslage die Musikschulleitung im Einzelfall.
- Die Durchführung von Unterricht im Regelbetrieb von Schulen und Kitas stellt keinen Unterricht der Musikschule im Sinne dieses Hygieneplans dar; hierfür gelten die Hygienepläne des jeweiligen Kindergartens bzw. der jeweiligen Kita bzw. der jeweiligen Schule.

(gez.)

Bgm. Frank Volk
1. Vorsitzender

(gez.)

Robert Weis-Banaszczyk
Musikschulleiter